

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/12/29 30b618/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.12.1950

Norm

EO §65
EO §78
EO §239
ZPO §527

Kopf

SZ 23/398

Spruch

Im Exekutionsverfahren sind Aufhebungsbeschlüsse ohne Rechtskraftvorbehalt auch dann unanfechtbar, wenn sie keinen Auftrag zur Verfahrensergänzung enthalten; dies gilt auch für Meistbotsverteilungsbeschlüsse.

Entscheidung vom 29. Dezember 1950, 3 Ob 618/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Hietzing; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Rekursgericht hat ohne Rechtskraftvorbehalt den Meistbotsverteilungsbeschuß aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs des betreibenden Gläubigers zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Revisionsrekurs ist nach § 527 Abs. 2 ZPO. in Verbindung mit § 78 EO. unzulässig. Da im Exekutionsverfahren eine Verfahrensergänzung in der Regel nicht stattfinden wird, kommt es hier nicht darauf an, daß das Rekursgericht dem Erstgericht eine solche nicht aufgetragen hat, zumal nach § 78 EO. die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Rechtsmittel des Rekurses im Exekutionsverfahren natürlich nur sinngemäß angewendet werden können (ZBl. 1920, Nr. 69, 1931, Nr. 21, SZ. II/116, 3 Ob 451/50 und 3 Ob 468/50).

Die Bestimmung des § 239 Abs. 3 EO. ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da das Rekursgericht nicht in der Sache selbst entschieden hat (GH. 1929, S. 91, 1933, S. 135, 1934, S. 54, u. a. m.).

Die im Revisionsrekurs geäußerte Ansicht, der Beschluß des Rekursgerichtes stelle eine materielle Abänderung dar, ist verfehlt und entbehrt jeder Begründung.

Der Revisionsrekurs war deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

Z23398

Schlagworte

Aufhebungsbeschu im Meistbotsverteilungsverfahren, Rekurs, Exekutionsverfahren, Rekurs gegen Aufhebungsbeschuß, Meistbotsverteilung, Rekurs gegen Aufhebungsbeschuß, Rechtskraftvorbehalt, Aufhebungsbeschuß bei Meistbotsverteilung, Rekurs gegen Aufhebungsbeschuß bei Meistbotsverteilung, Unerschwinglichkeit der Leistung, nicht bei Geldschulden, Regelung der Benützung der gemeinsamen Sache unter Mitmietern

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00618.5.1229.000

Dokumentnummer

JJT_19501229_OGH0002_0030OB00618_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at